

Vereinsatzung des Ausdauer-Sportclub (ASC) Konstanz e.V.

Stand: 02. April 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Ausdauer-Sportclub (ASC) Konstanz e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Konstanz.
- 3) Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V., im Baden-Württembergischen Triathlon-Verband e.V. und im Badischen Leichtathletikverband e.V.

Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nr. VR 380395 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der „Ausdauer-Sportclub (ASC) Konstanz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist seinen Mitgliedern die Ausübung des Ausdauersports zu ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei Triathlon, Leichtathletik mit Schwerpunkt Lauf, Skilanglauf und ähnliche Ausdauersportarten.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Altersbereiche und die Teilnahme an Wettkämpfen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Nach § 7 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen und sich vereinsschädigend oder unehrenhaft verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein

unehrenhaftes Verhalten liegt danach insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 3 genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge und Eintrittsgelder bei Vereinsveranstaltungen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

4) Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

5) Die Beiträge sind zur Deckung der laufenden Kosten, Ausbildung, Beschaffung von Geräten sowie zur Bildung einer ausreichenden Rücklage zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke bestimmt. Näheres kann eine Beitragsordnung bestimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Verpflichtungen sind dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

§ 7 Ausschluss

1) Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es gegen die Satzung und die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat,
- b) es die Voraussetzungen der Satzung, insbesondere die in §3 formulierten Vereinszwecke, nicht mehr erfüllt oder sich vereinsschädigend und unehrenhaft verhalten hat oder
- c) trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag oder anderen Verbindlichkeiten im Rückstand bleibt.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden.

2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzung an. Sie verpflichten sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Nutzung und Teilnahme erfolgen im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung. Hierbei richtet sich der Umfang der Nutzung nach der jeweils bezahlten Beitragskategorie (siehe Beitragsordnung).

3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen persönlicher Informationen unverzüglich zu informieren. Dazu gehört:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung über die Änderung der Beitragskategorie (siehe Beitragsordnung)

Diese Mitteilung erfolgt elektronisch in Textform.

5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2) Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.

3) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen daraus entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die sie aufgrund einer von den Vereinsorganen legitimierten Handlung oder Tätigkeit im Interesse des Vereins getragen haben.

4) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschlag) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

5) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/ Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 30.6. eines Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3) Die Einberufung geschieht in Form eines Rundschreibens elektronisch in Textform an die Mitglieder des Vereins. Mitglieder, welche über keine E-Mail-Adresse verfügen und dies dem Verein schriftlich mitgeteilt haben, erhalten die Bekanntmachung auf dem Postwege in Schriftform.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll regelmäßig folgende Punkte enthalten:

- (1) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer
- (2) Bericht der Kassenprüfer
- (3) Bericht der Abteilungsleiter
- (4) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (5) Beschlussfassung über Anträge
- (6) Wahlen (alle zwei Jahre)
- (7) Sonstiges

5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge, auch solche, die erst mündlich in der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden, können nur zur Abstimmung kommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung der Behandlung und Beschlussfassung des Antrags zustimmt. Davon ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

3) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen sowie bei Beschlüssen über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins sind abweichend von § 11 Absatz 2) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die Mitglieder des Vorstands. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handheben statt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes Wahlverfahren.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösungen zu beschließen.

6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

b) Beteiligung an Gesellschaften

c) Aufnahme von Darlehen

d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

e) Genehmigung der Jugendordnung

f) Mitgliedsbeiträge

g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale)

8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

(1) Erster Vorsitzender

(2) Zweiter Vorsitzender

(3) Abteilungsleitung Triathlon

(4) Abteilungsleitung Leichtathletik

(5) Abteilungsleitung Skilanglauf

(6) Abteilungsleitung Jugend

(7) Schriftführer

(8) Kassierer

(9) Mitgliederverwalter

(10) Pressewart

2) Es können zusätzlich beliebig viele Beisitzer mit Stimmrecht gewählt werden.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. In anderen Fällen wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Vertreter. Eine Bestätigung dieses Vertreters durch die folgende Mitgliederversammlung ist erforderlich.

4) Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst ein Monat nach Eingang wirksam. Im Falle eines Rücktritts der beiden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB übernehmen der Kassierer und der Schriftführer die kommissarische Vertretung des Vereins.

8) Für die Abteilungsleitung kann zur Entlastung ein Vertreter durch mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2) Es können zusätzlich beliebig viele Beisitzer mit Stimmrecht gewählt werden.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. In anderen Fällen wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Vertreter. Eine Bestätigung dieses Vertreters durch die folgende Mitgliederversammlung ist erforderlich.

4) Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst ein Monat nach Eingang wirksam. Im Falle eines Rücktritts der beiden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB übernehmen der Kassierer und der Schriftführer die kommissarische Vertretung des Vereins.

8) Für die Abteilungsleitung kann zur Entlastung ein Vertreter durch mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 4) Der 1. und 2. Vorsitzende sind im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorstandes und an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit zu erstatten.

§ 15 Schriftführer, Kassierer, Abteilungsleiter, Mitgliederverwalter und Pressewart

- 1) Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr des Gesamtvereins, sowie das Anfertigen, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane.
- 2) Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat der Kassierer der Mitgliederversammlung einen geprüften Kassenbericht zu erstatten.
- 3) Der Mitgliederverwalter hat die Mitgliederkartei, gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu führen.
- 4) Die Abteilungsleiter berichten in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten und die Entwicklung in ihrer Abteilung. Die Abteilungsleiter organisieren den gesamten Sportbetrieb der Abteilung.
- 5) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Dazu gehört das Verfassen und Überarbeiten von Artikeln und Berichten für die Vereinsmedien (z. B. Homepage, Social Media) sowie die Koordination mit der Lokal- und Fachpresse.

§ 16 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Schiedsvereinbarung

- 1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden; das gilt auch für die Frage der Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung.

2) Jeder Streitende Teil ernennt einen Schiedsrichter, diese wählen einen Vorsitzenden. Können sie sich darüber nicht einigen, wird der Vorsitzende vom 1. Vereinsvorsitzenden ernannt.

3) Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO

§ 18 Haftung

1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2) Der Verein haftet für Unfälle und für sonstige Schäden nur im Rahmen des vom Badischen Sportbund Freiburg abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherungsvertrages (soweit § 31 BGB nicht entgegensteht).

3) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Sportgeräte, Wertgegenstände und Geldbeträge (soweit § 31 BGB nicht entgegensteht).

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Freiburg e.V., der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

5) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese neue Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 02. April 2025 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Konstanz, den 02. April 2025

Beitragsordnung des Ausdauer-Sportclub (ASC) Konstanz e.V. (Stand: 02.04.2025)

Grundlage dieser Beitragsordnung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2024.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des ASC Konstanz e.V.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50 € erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Ein Teil der Aufnahmegebühr wird zweckgebunden für die Finanzierung eines Verein-T-Shirts verwendet.

§ 3 Beitragsfälligkeiten und Beitragserhebung

1. Beiträge werden mit schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft erstmalig fällig und nachfolgend jeweils zu Beginn des Kalenderhalbjahres erhoben.

§ 4 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt für:
 - Beitrag Triathlon: 120 € im Jahr
 - Beitrag Laufen: 75 € im Monat
 - Grundbeitrag: 45 € im Monat
2. Im Eintrittsjahr erfolgt die Berechnung der Beiträge auf den Monat des Eintritts.
3. Für das Vereinsschwimmen fallen zusätzlich Kosten für Badeeintritt an.
4. Die Beitragskategorie darf unter dem Jahr nur auf einen höheren Beitrag gewechselt werden. Wechsel auf eine günstigere Beitragskategorie darf nur zum Beginn des neuen Kalenderjahres gemacht werden.

§ 5 DTU Startpass

1. Die Gebühr für den DTU Basis-Startpass beträgt derzeit 57 €
2. Die DTU-Startpass-Gebühren werden per Lastschrift vom Verein zum 01.03.2022 eingezogen.
3. Der DTU-Startpass kann für das Folgejahr jeweils bis zum 1. Dezember schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 7 Änderung der Beitragsordnung

1. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Den Mitgliedsantrag bitte per E-Mail an verwaltung@asc-konstanz.de

oder per Post an folgende Adresse schicken:

ASC Konstanz e.V.
z.Hd.: Jürgen Stöß
Eichbühlstrasse 6
78467 Konstanz

Jugendordnung des Ausdauer-Sportclub (ASC) Konstanz e.V. (Stand: 02.04.2025)

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 12 der Satzung des ASC Konstanz e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Grundsätze und Werte

Wir setzen uns für Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport ein. Deren Interessen und Bedürfnisse stehen dabei an erster Stelle.

Wir treten für einen manipulationsfreien und fairen Sport ein und verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art. Wir sind parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Wir wenden uns gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Wir wirken allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Beeinträchtigung, entgegen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Organisation und Durchführung von alters- und entwicklungsgerechten Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation und Durchführung sonstiger Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Ausflüge oder Trainingswochenenden)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Interessenvertretung der Vereinsjugend im kritisch-konstruktiven Austausch mit dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung, damit bei allen Entscheidungen des Vereins die Perspektive der Vereinsjugend berücksichtigt werden kann
- Zusammenarbeit mit der Sportkreisjugend

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindesten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 – 18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend. Sollten keine Mitglieder des Jugendvorstandes im Amt sein kann ersatzweise der Vereinsvorstand zu einer Jugendversammlung einladen.
4. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Vereinsjugend findet eine weitere Jugendversammlung statt. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
6. Die Jugendversammlung kann in hybrider oder virtueller Form stattfinden, mindestens einmal pro Kalenderjahr muss jedoch eine Jugendversammlung in Präsenz stattfinden. Wird zu einer hybriden oder virtuellen Jugendversammlung eingeladen, so muss bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder der Vereinsjugend ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 6 Jugendgremium

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Abteilungsleitung Jugend
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 10 Jahre alt und dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 18 Jahre sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitglieder des Jugendvorstandes vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen, im Außenverhältnis jeweils zwei Personen gemeinsam.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 5 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet im Rahmen des Vereinszwecks in Zusammenarbeit mit dem Kassierer des Gesamtvorstands. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Gesamtvorstand des Vereins gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung zu prüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 02.04.2025 in Kraft.

Datenschutzordnung des Ausdauer-Sportclub (ASC) Konstanz e.V. (Stand: 02.04.2025)

§ 1 Allgemeines

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Hierzu zählen sowohl Daten über persönliche als auch über sachliche Verhältnisse der Mitglieder. Den Vereinsorganen und sonstigen tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere als satzungsmäßige Zwecke zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 2 Einwilligung und Rechte der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied zu:

- der Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinszwecke,
- der Veröffentlichung seines Namens und/oder Bildes in Druck-, elektronischen oder digitalen Medien zur satzungsgemäßen Erfüllung der Vereinsaufgaben.

Diese Einwilligung kann jederzeit in Textform widerrufen werden. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht auf:

- Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten,
- Berichtigung unrichtiger Daten,
- Löschung seiner Daten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Datenübertragbarkeit,
- Widerspruch gegen die Verarbeitung.

§ 3 Datenschutzbeauftragter

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 4 Datenaufbewahrung und Löschung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) werden die personenbezogenen Daten des ehemaligen Mitglieds durch den Verein archiviert, soweit dies zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Alle übrigen Daten werden gelöscht, sofern sie nicht zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins benötigt werden.

§ 5 Homepage

Für die Homepage gilt die dort veröffentlichte Datenschutzerklärung.